

# Kommentar

Dr. jur. Dipl.-Inf. Reto Mantz, Richter, LG Frankfurt a. M.\*

Der BGH hatte in letzter Zeit eine Reihe von Fragen rund um die Haftung bei Filesharing-Konstellationen zu entscheiden. Dazu gehörte auch die Frage, inwiefern der Inhaber eines Internetanschlusses für die durch Mitnutzer begangenen Rechtsverletzungen einzustehen hat, und welche prozessualen Pflichten ihn treffen. Das vorliegende Urteil, das insbesondere die Grundsätze der Entscheidungen Sommer unseres Lebens<sup>1</sup> und Morpheus<sup>2</sup> weiterführt, bringt insoweit nur teilweise neue Erkenntnisse. Der BGH hat es erneut – vermutlich bewusst – vermieden, die mit der Haftung des Anschlussinhabers zusammenhängenden Fragen

- 517 -

umfassend zu klären, oder wenigstens Hinweise für die Behandlung anderer Fallkonstellationen als der vorliegenden zu geben.

## I. Hintergrund

Werden Verletzungen (nicht nur) des Urheberrechts über das Internet begangen, führt die meist durch den Rechteinhaber ermittelte IP-Adresse zunächst nur zum Inhaber des Internetanschlusses. Klassisches Beispiel hierfür ist – wie im vorliegenden Fall – das sogenannte Filesharing. Aufgrund der ermittelten IP-Adresse kann der Rechteinhaber nach § 101 Abs. 9 UrhG Auskunft vom Internetzugangsdiensteanbieter über die Identität des Anschlussinhabers erlangen und anschließend von diesem Unterlassung und Schadensersatz fordern. Da es aber zur Lebenswirklichkeit gehört, dass solche Internetanschlüsse z. B. durch Familien geteilt werden, verteidigen sich Anschlussinhaber häufig mit dem Verweis auf die Möglichkeit der Rechtsverletzung durch die anderen Familienmitglieder. In dieser Situation ist nach den beiden vom Rechteinhaber geltend gemachten Ansprüchen zu unterscheiden: Auf der einen Seite die Haftung als Täter der Rechtsverletzung unter Geltendmachung von Schadensersatz, auf der anderen Seite die Frage einer Haftung auf Unterlassen nach den Grundsätzen der Störerhaftung aufgrund Verletzung von „Sicherungspflichten“. An beide schließt sich i.d.R. die Forderung nach Ersatz von Abmahnkosten an.

Die Rechtsprechung befasst sich nun schon seit Jahren mit diesen Fragen im Rahmen von Filesharing-Fällen. Das liegt zum einen an der Anzahl an Rechtsverletzungen, die über Filesharing-Plattformen begangen werden, zum anderen daran, dass sich aufgrund der Einfachheit und Lukrativität von Abmahnungen rund um Filesharing ein großer Rechtsmarkt gebildet hat (sog. „Abmahnindustrie“). Diesem geben zehntausende urheberrechtliche Abmahnungen pro Jahr ständig neues Futter. Legt man die Anzahl der einschlägigen veröffentlichten Entscheidungen und Aufsätze zu Grunde, reißt dieser Trend auch nicht ab. Vielmehr ergeht in den Instanzen eine Flut von Einzelfallentscheidungen, die immer

---

\* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. VIII.

<sup>1</sup> BGH, 12. 5. 2010 – I ZR 121/08, K&R 2010, 492.

<sup>2</sup> BGH, 15. 11. 2012 – I ZR 74/12, K&R 2013, 322.

wieder auch den BGH beschäftigen, ohne dass die jeweils erhoffte Klarstellung bisher eingetreten wäre. Aus der Ende 2013 ergangenen Morpheus-Entscheidung,<sup>3</sup> bei der ein im Haushalt des Anschlussinhabers lebendes 13-jähriges Kind möglicherweise die Rechtsverletzung begangen hatte, ließen sich z. B. nur für die Haftung für minderjährige Familienmitglieder Schlüsse ziehen. Auch ein Effekt des im Oktober letzten Jahres in Kraft getretenen „Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken“,<sup>4</sup> das zu einer Verringerung der Abmahnungen führen soll, lässt sich insoweit jedenfalls noch nicht beobachten.

## II. Haftung als Täter und sekundäre Darlegungslast

In Bezug auf die täterschaftliche Haftung für die Verletzung des Urheberrechts ist auch seit der Entscheidung Sommer unseres Lebens<sup>5</sup> eine umfangreiche Rechtsprechung ergangen, die sich mit der sekundären Darlegungslast des Anschlussinhabers beschäftigt. In Fortführung seiner bisherigen Rechtsprechung nimmt der BGH im vorliegenden Urteil eine tatsächliche Vermutung dafür an, dass die über den Internetanschluss begangene Rechtsverletzung auch durch den Anschlussinhaber selbst begangen worden ist. Dieser Kunstgriff mag in vielen Fällen zu sachgerechten Ergebnissen führen, er steht aber auf tönernen Füßen. Es entspricht nämlich gerade im Gegenteil der Lebenswirklichkeit, dass Internetanschlüsse durch Familienmitglieder, Wohngemeinschaften, Unternehmensmitarbeiter etc. geteilt werden.<sup>6</sup> Schon der Umstand, dass der BGH in kurzer Zeit mehrfach über Fallkonstellationen der Mitnutzung entscheiden musste, und dass eine – vom BGH teilweise zitierte – umfangreiche Judikatur mit solcherlei Fällen der Mitnutzung existiert, hätte hinreichend Anlass gegeben, die tatsächliche Basis dieser Vermutung grundlegend in Frage zu stellen.

Nächste Frage ist die nach der rechtlichen Schlussfolgerung aus dieser Vermutung. Bereits in der Entscheidung Sommer unseres Lebens hatte der BGH klargestellt, dass den Anschlussinhaber keine Beweis-, sondern nur eine sekundäre Darlegungs- und damit Erschütterungslast trifft. Dennoch haben einige Gerichte zuletzt die Anforderungen an den Vortrag des Anschlussinhabers immer mehr in Richtung einer echten (Gegen-)Beweislast verschoben.<sup>7</sup> In diesem Punkt wenigstens sollte das vorliegende Urteil des BGH Klarheit bringen und dieser strengen Rechtsprechung den Boden entziehen. Die Beweislast trifft nach allgemeinen Regeln hier nämlich den Kläger. Es reicht daher aus, dass der Anschlussinhaber einen Kausalverlauf substantiiert vorträgt, nach dem die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass ein Dritter die Rechtsverletzung begangen haben kann. Diese ernsthafte Möglichkeit kann sich aus der bewussten Vermittlung des Zugangs zum Internet für Dritte oder durch eine nicht hinreichende Sicherung des Anschlusses ergeben.<sup>8</sup> Allerdings ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet.<sup>9</sup> Es kann daher erwartet werden, dass er im Familienkreis nachfragt und das Ergebnis der Nachforschungen dem Rechteinhaber (bzw. dem Gericht) mitteilt. Andererseits verweist der BGH ausdrücklich auch auf die Regelung des § 138 ZPO. Dazu gehören aber auch Zeugnisverweigerungsrechte im Hinblick auf die Belastung von Familienmitgliedern.<sup>10</sup> Im Ergebnis kann vom Anschlussinhaber daher verlangt werden, dass er zwar substantiiert vorträgt, dass eines der Familienmitglieder (oder ein Dritter) die Rechtsverletzungen begangen haben kann, er muss diese Rechtsverletzung aber – anders als im Fall hier – nicht positiv und konkret behaupten.

---

<sup>3</sup> BGH, 15. 11. 2012 – I ZR 74/12, K&R 2013, 322 – Morpheus.

<sup>4</sup> BGBl. I, S. 3714, zu Entwurf, Begründung und Gang s. BT-Drs. 17/13057, BT-Drs. 17/13429, BT-Drs. 17/14192 und BT-Drs. 17/14216.

<sup>5</sup> BGH, 12. 5. 2010 – I ZR 121/08, K&R 2010, 492 – Sommer unseres Lebens.

<sup>6</sup> Eingehend *Zimmermann*, MMR 2014, 368, 369 f. m. w. N.

<sup>7</sup> Z. B. OLG Köln, 2. 8. 2013 – 6 U 10/13, MMR 2014, 338; LG München I, 19. 3. 2014 – 21 S 10395/13; LG Köln, 11. 5. 2011 – 18 O 763/10; s. zum Ganzen auch *Zimmermann*, MMR 2014, 368.

<sup>8</sup> Rn. 15; s. schon BGH, 12. 5. 2010 – I ZR 121/08, K&R 2010, 492 – Sommer unseres Lebens.

<sup>9</sup> Rn. 18 unter Verweis auf BGH, 11. 4. 2013 – I ZR 61/12, TranspR 2013, 437 Rn. 31.

<sup>10</sup> LG Frankfurt/M., 4. 10. 2012 – 2-03 O 152/12, MMR 2013, 56 m. Anm. *Mantz*.

### III. Prüfungs- und Überwachungspflichten, Übertragung auf andere Fallkonstellationen

Anschließend stellt sich die Frage, ob dem Anschlussinhaber eine Verletzung seiner Prüfungs- und Überwachungspflichten vorzuwerfen ist. Diesbezüglich enthält die vorliegende Entscheidung nicht viel Neues. In *Morpheus* hatte der BGH klargestellt, dass Eltern ihren Pflichten genügen, wenn sie ein 13-jähriges Kind über die Rechtswidrigkeit des Filesharing belehren und ihm dessen Nutzung untersagen.<sup>11</sup>

- 518 -

Eine generelle Überwachungspflicht besteht hingegen nicht. Erst wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Kind dem Verbot zuwider handelt, können Überwachung oder Sperre des Internetzugangs erforderlich werden. Diese Linie war bereits zuvor von der Instanzrechtsprechung überwiegend auf volljährige Familienangehörige (Kinder und Ehegatten, ebenso wohl für im Haushalt lebende Eltern) übertragen worden, wobei – wie hier – Volljährige nicht ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverletzungen vorab belehrt werden müssen.<sup>12</sup> Der BGH bestätigt nun diese Rechtsprechung.

Allerdings endet damit der Erkenntnisgewinn bereits, da der BGH die Schlussfolgerungen für andere, typische Fallkonstellationen bewusst offen lässt. Schon von vorangegangenen Entscheidungen war eine Klärung in Fallkonstellationen, bei denen die Mitnutzung Mitbewohnern einer Wohngemeinschaft, Freunden, Mietern etc. gewährt wird, vergeblich erhofft worden. Der BGH hat hier eine weitere große Chance verpasst, durch Aufstellen allgemeiner Grundsätze z. B. in einem obiter dictum Rechtsklarheit zu schaffen. Dementsprechend verbleibt für viele Fallkonstellationen – wie bereits seit Jahren – weiterhin Rechtsunsicherheit und der Rückgriff auf stückweise Instanzrechtsprechung und juristische Literatur. Dabei ist zu beachten, dass die Instanzrechtsprechung schon einige Hinweise bereithält. So hatte bspw. das AG München bei einem Vermieter die Belehrung des mitnutzenden Mieters ausreichen lassen,<sup>13</sup> während nach dem LG Köln eine Belehrungspflicht des Hauptmieters gegenüber Untermietern erst bei konkreten Anhaltspunkten für eine Rechtsverletzung bestehen soll.<sup>14</sup>

Auch für die Rechtslage beim Angebot eines WLANs an Dritte, enthält das Urteil des BGH praktisch nichts Neues. Gerade für diese Fälle wird die Frage allerdings zunehmend virulent. Nachdem das LG Frankfurt 2010 und 2013 – in Einzelfallentscheidungen – zu Gunsten der Anbieter des WLANs entschieden hatte,<sup>15</sup> haben auch AG Hamburg und AG Koblenz kürzlich eine Haftung des WLAN-Betreibers abgelehnt.<sup>16</sup>

### IV. Vorrang effektiven Rechtsschutzes, keine Vorlage an den EuGH

Letztlich ist noch beachtlich, dass der BGH feststellt, dass der Rechteinhaber durch die Entscheidung keine Verletzung seiner Rechte aus Art. 14 Abs. 1 GG und 19 Abs. 4 GG rügen kann. Zu beachten ist nämlich, dass die derzeitige rechtliche Konstruktion mit sekundärer Darlegungslast und Begrenzung der Störerhaftung in bestimmten Fällen im Ergebnis die Rechtsdurchsetzung erschweren oder verhin-

---

<sup>11</sup> BGH, 15. 11. 2012 – I ZR 74/12, K&R 2013, 322 – *Morpheus*.

<sup>12</sup> OLG Frankfurt a. M., 22. 3. 2013 – 11 W 8/13, GRUR-RR 2013, 246; OLG Düsseldorf, 5. 3. 2013 – I-20 U 63/12, ZUM 2014, 406; OLG Köln, 16. 5. 2012 – 6 U 239/11, K&R 2012, 526; s. auch schon OLG Frankfurt a. M., 20. 12. 2007 – 11 W 58/07, K&R 2008, 113.

<sup>13</sup> AG München, 15. 2. 2012 – 142 C 10921/11, NJOZ 2012, 1463.

<sup>14</sup> LG Köln, 14. 3. 2013 – 14 O 320/12, GRUR-RR 2013, 286; ebenso *Sassenberg/Mantz*, WLAN und Recht, 1. Aufl. 2014, Rn. 235 m. w. N.; *Mühlberger*, GRUR 2009, 1022, 1027; *Ernst*, MMR 2007, 538.

<sup>15</sup> LG Frankfurt a. M., 18. 8. 2010 – 2-6 S 19/09, MMR 2011, 401 m. Anm. *Mantz*; LG Frankfurt a. M., 28. 6. 2013 – 2-6 O 304/12, GRUR-RR 2013, 501.

<sup>16</sup> AG Hamburg, 10. 6. 2014 – 25b C 431/13; AG Koblenz, 18. 6. 2014 – 161 C 145/14; AG Hamburg, 17. 4. 2014 – 20a C 341/13.

dem kann. Dies ist nach dem BGH allerdings hinzunehmen. Das Abstellen auf konkrete Einzelfälle dient daher auch dem Ausgleich der bei den Parteien betroffenen Grundrechte. Zuletzt hatte der EuGH im Urteil UPC v Constantin (kino.to) ähnliche Erwägungen angestellt.<sup>17</sup>

Dass der BGH die erhofften Klarstellungen für andere Fälle, insbesondere außerhalb des familiären Bereichs, nicht in einem obiter dictum aufgenommen hat, könnte letztlich auch daran liegen, dass beim BGH die Befürchtung bestand, sich hierdurch in einer Frage festzulegen, die später dem EuGH nach Art. 267 AEUV vorzulegen sein könnte. Denn bei Fällen, in denen Dritten bewusst der Zugang zum Internet vermittelt wird, wie z. B. bei WLAN-Hotspots, findet die auf Art. 15 der E-Commerce-RL 2000/31/EG basierende Haftungsprivilegierung in § 8 TMG Anwendung.<sup>18</sup> Danach haftet der Access Provider nicht für Ansprüche aufgrund der Verletzung von Rechten durch seine Nutzer. Nach dem BGH findet die Privilegierung jedenfalls auf Schadensersatzansprüche Anwendung.<sup>19</sup> Nachdem der BGH eine Anwendung auf Unterlassungsansprüche in der Vergangenheit abgelehnt hatte,<sup>20</sup> integriert er die Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie mittlerweile durch eine besonders strenge Prüfung der Zumutbarkeit von Prüfungs- und Überwachungspflichten.<sup>21</sup>

## V. Schlussfolgerungen für WLAN-Hotspots, Ausblick

Klarheit gebracht hat das Urteil des BGH generell für den Umfang der sekundären Darlegungslast: Vom Anschlussinhaber ist nur zu verlangen, dass er substantiiert darlegt, dass er – bewusst – Dritten den Zugang zum Internet eröffnet hat, oder dass der Anschluss nicht hinreichend gesichert war. Für die Betreiber von WLAN-Hotspots bedeutet dies, dass – unabhängig von der Privilegierung nach § 8 TMG – mit dem substantiierten Vortrag, dass ein öffentlich zugänglicher WLAN-Hotspot betrieben wird, die sekundäre Darlegungslast erfüllt ist.<sup>22</sup> Nachforschungen können nur im Rahmen des Zumutbaren verlangt werden. Lässt sich daher der rechtswidrig handelnde Nutzer feststellen, wäre darüber Auskunft zu erteilen. Lässt er sich nicht ermitteln, ist eine entsprechende Auskunft ausreichend.

Für die Frage der Störerhaftung bei Betrieb eines WLAN-Hotspots hingegen hält das vorliegende Urteil des BGH keine neuen Erkenntnisse bereit. Es bleibt dabei, dass für die Sicherung von WLANs im Privatbereich Verschlüsselung und Wahl eines sicheren Passworts verlangt.<sup>23</sup> Es steht allerdings zu erwarten, dass aufgrund der Vielzahl der mittlerweile vor den Instanzgerichten verhandelten Fälle mit öffentlichen Hotspots i. V. m. der zunehmenden – von der deutschen und europäischen Politik ausdrücklich geförderten und geforderten<sup>24</sup> – Verbreitung von WLAN-

- 519 -

---

<sup>17</sup> EuGH, 27. 3. 2014 – C-314/12 – UPC Telekabel Wien GmbH/Constantin Film Verleih GmbH, Wega Filmproduktionsgesellschaft mbH, K&R 2014, 329 ff. = GRUR 2014, 468 m. Anm. *Marly*.

<sup>18</sup> AG Hamburg, 10. 6. 2014 – 25b C 431/13; AG Hamburg, 24. 6. 2014 – 25b C 924/13; *Sassenberg/Mantz* (Fn. 14), Rn. 216 m. w. N.; *Hoeren/Jakopp*, ZRP 2014, 72 (73) m. w. N.

<sup>19</sup> St. Rspr., BGH, 11. 3. 2004 – I ZR 304/01, K&R 2004, 486 ff. = GRUR 2004, 860, 862 f. – Internetversteigerung I.

<sup>20</sup> Vgl. nur BGH, 11. 3. 2004 – I ZR 304/01, K&R 2004, 486 ff. = GRUR 2004, 860, 862 f. – Internetversteigerung I.

<sup>21</sup> Vgl. nur BGH, 16. 5. 2013 – I ZR 216/11, K&R 2013, 795 – Kinderhochstühle im Internet II; BGH, 12. 7. 2012 – I ZR 18/11, K&R 2013, 253 ff. = NJW 2013, 784 – Alone in the Dark.

<sup>22</sup> Ebenso LG Frankfurt a. M., 18. 8. 2010 – 2-6 S 19/09, K&R 2011, 214 ff. = MMR 2011, 401; LG Frankfurt a. M., 28. 6. 2013 – 2-6 O 304/12, GRUR-RR 2013, 501; AG Hamburg, 10. 6. 2014 – 25b C 431/13; AG Hamburg 24. 6. 2014 – 25b C 924/13.

<sup>23</sup> BGH, 12. 5. 2010 – I ZR 121/08, K&R 2010, 492 – Sommer unseres Lebens; näher *Mantz*, MMR 2013, 607.

<sup>24</sup> Vgl. EU-Pressemitteilung v. 1. 8. 2013 – IP/13/759: „EU liebt Wi-Fi“, [http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-13-759\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-13-759_de.htm); *Mantz/Sassenberg*, CR 2014, 370.

Hotspots<sup>25</sup> über kurz oder lang auch die Haftung der Betreibers von WLAN-Hotspots den BGH beschäftigen wird.

Bewegung könnte hier auch durch den kürzlich vom Bundeswirtschaftsministerium angekündigten Referentenentwurf zur Regelung der Störerhaftung für WLANs eintreten, der für August diesen Jahres avisiert ist,<sup>26</sup> über dessen konkreten Inhalt allerdings bisher noch nichts bekannt geworden ist.

---

<sup>25</sup> Dazu *Hoeren/Jakopp*, ZRP 2014, 72.

<sup>26</sup> Golem, Meldung v. 2.7.2014, <http://www.golem.de/news/bundeswirtschaftsminister-gesetz-gegen-stoererhaftung-von-wlans-im-august-1407-107594.html>.